

24.3.2019

A8-0447/129

Änderungsantrag 129

Georg Mayer, Gilles Lebreton, Marie-Christine Arnautu, Mylène Troszczynski
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0447/2018

Geoffroy Didier

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 130

Georg Mayer, Gilles Lebreton, Marie-Christine Arnautu, Mylène Troszczynski
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0447/2018

Geoffroy Didier

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die von der qualifizierten Einrichtung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Ziffer ii bereitzustellenden Informationen müssen Folgendes umfassen: i) die Identität der qualifizierten Einrichtung und ihr rechtmäßiges Interesse an den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts; ii) alle möglichen Phasen des Verbandsklageverfahrens und deren voraussichtliche Dauer; iii) Angaben darüber, welche Möglichkeiten für die beteiligten Verbraucher bestehen (bzw. ob Möglichkeiten bestehen), auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung in Bezug auf das Verbandsklageverfahren individuell oder gemeinsam Einfluss zu nehmen; iv) klare Informationen zu allen Kosten im Zusammenhang mit dem Verbandsklageverfahren, die den einzelnen Verbrauchern in Rechnung gestellt werden können oder in irgendeiner Weise von diesen zu tragen sind, einschließlich eines Berechnungsbeispiels, wie sich derartige Kosten auf eine mögliche Entschädigung oder andere Formen der Abhilfe, die einzelne Verbraucher erhalten können, auswirken können, und v) detaillierte Informationen darüber, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Verbraucher ihre Entschädigung oder

*sonstige Formen der Abhilfe erhalten,
falls das Verbandsklageverfahren
erfolgreich ist.*

Or. en

24.3.2019

A8-0447/131

Änderungsantrag 131

Georg Mayer, Gilles Lebreton, Marie-Christine Arnautu, Mylène Troszczynski
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0447/2018

Geoffroy Didier

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass der nach Erfolg einer Verbandsklage vom Unternehmen zu zahlende Schadensersatz ausschließlich den beteiligten Verbrauchern zu Gute kommt; anfallende Personal- beziehungsweise Rechtskosten können in Abzug gebracht werden, sofern diese der qualifizierten Einrichtung nicht auf anderem Wege erstattet werden.

Or. en

24.3.2019

A8-0447/132

Änderungsantrag 132

Georg Mayer, Gilles Lebreton, Marie-Christine Arnautu, Mylène Troszczynski
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0447/2018

Geoffroy Didier

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3b) Im Falle des Scheiterns der
Verbandsklage trägt die qualifizierte
Einrichtung die entstandenen Kosten
selbst.***

Or. en

Änderungsantrag 133**Georg Mayer, Gilles Lebreton, Marie-Christine Arnautu, Mylène Troszczynski**
im Namen der ENF-Fraktion**Bericht****A8-0447/2018****Geoffroy Didier**Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 13 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften** anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **über Vertraulichkeit vorgelegt**.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **vorgelegt werden müssen. Eine solche Anordnung sollte auf der Grundlage einer Bewertung der Notwendigkeit, des Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der beantragten Offenlegung nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften und** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **ergehen**.

Or. en

24.3.2019

A8-0447/134

Änderungsantrag 134

Georg Mayer, Gilles Lebreton, Marie-Christine Arnautu, Mylène Troszczynski
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0447/2018

Geoffroy Didier

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

entfällt

Or. en